

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibaches, Gemeinde Baar**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 22. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend das Begehren um Freigabe eines Objektkredites von 5,20 Mio. Franken für den Ausbau des Littibachs in der Gemeinde Baar.

Die Vorlage ist wie folgt gegliedert:	Seite
I. In Kürze	2
II. Projektbegründung	2
III. Planungs- und Rechtsgrundlagen	3
IV. Projektbeschrieb	4
V. Landerwerb	8
VI. Kosten und Finanzierung	8
VII. Vernehmlassung Ausbau Littibach	10
VIII. Antrag	11

## I. In Kürze

### **Littibach in Baar mit neuem, naturnahem Ausbau**

**Die Abflusskapazität des bestehenden Littibaches vom Gebiet Büni bis zum Zusammenfluss mit der Lorze im Spitzmattli genügt nur für ein 10-jährliches Hochwasser. Der Littibach trat deshalb in jüngster Vergangenheit mehrfach über die Ufer und richtete erheblichen Sachschaden an. Das Tiefbauamt des Kantons Zug hat ein Bauprojekt für den Ausbau des Littibaches auf ein 50-jährliches Hochwasserereignis erarbeitet. Der Ausbau des Gewässers erfolgt auf möglichst naturnahe Art. Die Deinikerstrasse wird teilweise verlegt. Eine Aufweitung der Sohle zur natürlichen Ablagerung von Holz und Geschiebe soll Auflandungs- und Verstopfungsrisiken vermindern. Es handelt sich um ein Hochwasserschutzprojekt mit einem Subventionsanteil des Bundes von etwa 1,0 Mio. Franken. Die Gesamtkosten belaufen sich dabei auf 5,20 Mio. Franken. Die Anwohnerinnen und Anwohner sind über das Vorhaben informiert.**

Der Unterlauf des Littibachs ist im Jahr 1976 bloss auf ein 10-jährliches Hochwasserereignis aus- bzw. verbaut worden. So trat der Littibach wieder und wieder bei Hochwasser über die Ufer und richtete Schäden im Siedlungsgebiet und im Landwirtschaftsland an. Das übergeflossene Wasser gelangte grösstenteils nicht mehr in den Bachlauf zurück, sondern verblieb im tiefer liegenden Umland. Hochwasserbetroffene waren vorwiegend landwirtschaftliche Höfe, einige unterkellerte Einfamilienhäuser sowie Gewerbebetriebe. Das Bachprofil ist hart und gleichförmig verbaut und bietet weder ausreichenden Lebensraum noch Breiten- und Tiefenvariabilität.

Um den Hochwasserschutz und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern, hat das Tiefbauamt des Kantons Zug verschiedene Projektvarianten evaluiert und bewertet. Die nun gewählte Variante "Bachausbau" war klar Bestvariante. Auch für die zweitbeste Variante "Überlaufgerinne" lag ein Vorprojekt vor. Es stiess jedoch bei Anliegern auf grosse Ablehnung, weshalb sich der Kanton auf die Variante Bachausbau konzentrierte.

Der Regierungsrat beantragt einen Objektkredit von 5,20 Mio. Franken. Davon gelangt ein Bundesbeitrag von voraussichtlich 1,0 Mio. Franken in Abzug. Die Bauarbeiten werden nicht etappiert. Sie sollen in den Jahren 2014 und 2015 erfolgen.

## II. Projektbegründung

Der Littibach ist im Gebiet Deinikon, Gemeinde Baar, ungenügend gegen Hochwasser geschützt. Er vermag zurzeit nur ein etwa 10-jährliches Hochwasser schadlos abzuleiten. Weiter sind Struktur und Uferbereiche des Littibaches stark beeinträchtigt bis naturfremd. Mit dem Projekt sollen Überschwemmungen des Siedlungsgebietes, von Kulturland und Verkehrswegen minimiert werden. Dabei sollen ökologische Aufwertungen bestmöglich in das Projekt integriert und der Raumbedarf gemäss Vorgaben der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) gesichert werden.

Die Projektziele in der Übersicht lauten:

- Hochwasserschutz für ein 50-jährliches Abflussereignis (HQ50)
- Verbesserung Ökomorphologie: Ufer, Strukturen, Tiefen- und Breitenvariabilität
- Verbesserung der Fischgängigkeit
- Vertretbares Kosten-Nutzenverhältnis
- Raumbedarf für Fliessgewässer nach Gewässerschutzgesetz sichern



Littibach mit kanalartiger Ausprägung und Längsverbauung

### III. Planungs- und Rechtsgrundlagen

Das Bundesrecht stellt einerseits Anforderungen an den Hochwasserschutz, andererseits will es Lebensräume in Gewässern schützen. Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere Überschwemmungen. Gemäss Art. 2 ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone.

Zweck des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 1. Januar 2011 (GSchG, SR 814.20) ist u.a. der Erhalt der natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, die Erhaltung von Fischgewässern, die Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente sowie deren Benützung zur Erholung. In Art. 37 wird explizit darauf hingewiesen, dass der natürliche Verlauf eines Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden soll. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt (Sohlenverbauungen entfernen; Grundwasserinfiltration) sowie eine standortgerechte Vegetation gedeihen kann. Gemäss Art. 38a sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern.

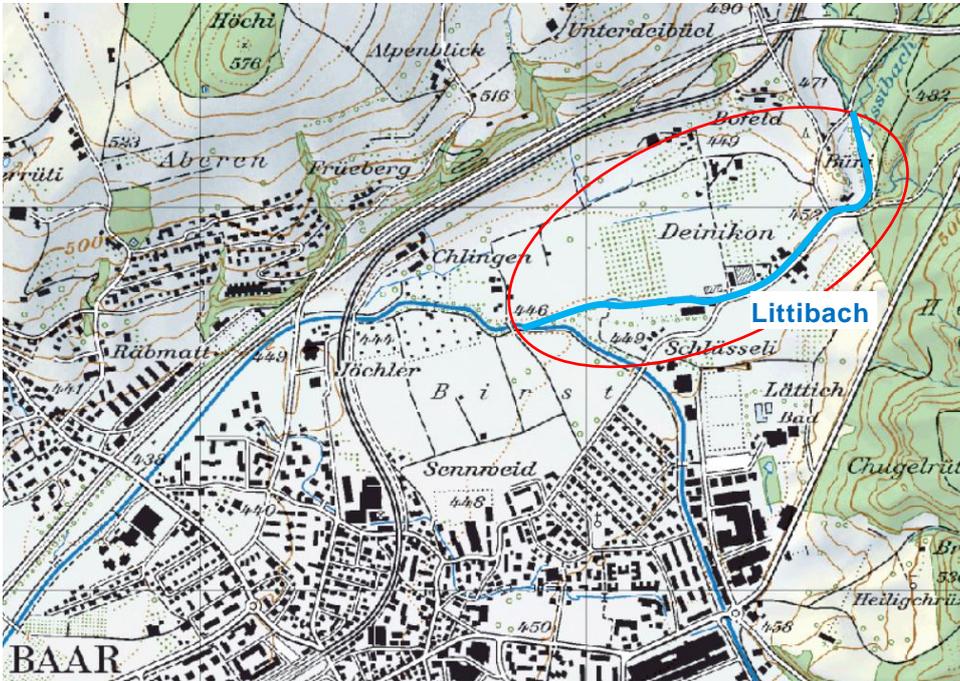
In Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BFG, SR 923.0) heisst es, dass Kantone dafür zu sorgen haben, dass Gewässer erhalten bleiben, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen. Die Kantone haben nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume zu treffen.

Ausbauprojekte gelten gemäss § 16 des kantonalen Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG, BGS 731.1) als wasserbauliche Massnahmen. Für deren Umsetzung ist nach § 17 Bst. e GewG ausserhalb der Bauzone der Kanton zuständig.

Die Kosten wasserbaulicher Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzone trägt, gestützt auf § 77a GewG, bis zu einem 50-jährlichen Schutzziel der Kanton.

## IV. Projektbeschreibung

### Projektperimeter



Projektperimeter: Karte 1:25'000 (verkleinert; Quelle: [www.zugmap.ch](http://www.zugmap.ch))

Der Projektperimeter umfasst den ca. 1.2 km langen Abschnitt von der kleinen Schwemmebene "Büni" bis zur Einmündung in die Lorze, wobei der letzte Abschnitt vor der Lorze bereits weitgehend revitalisiert wurde (Renaturierung Spitzmattli, Juni 2006). In diesem Abschnitt sind nur noch punktuell Massnahmen vorgesehen.

### Einbezug Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

An drei Informationsveranstaltungen hat die Baudirektion über den jeweiligen Projektstand (Variantenstudium, Vorprojekt, Bauprojekt) orientiert. Alle Direktbetroffenen wurden persönlich kontaktiert und es fanden diverse Begehungen im Gelände statt, um das Projekt zu optimieren. Das Projekt stösst bei den Betroffenen weitgehend auf Zustimmung.

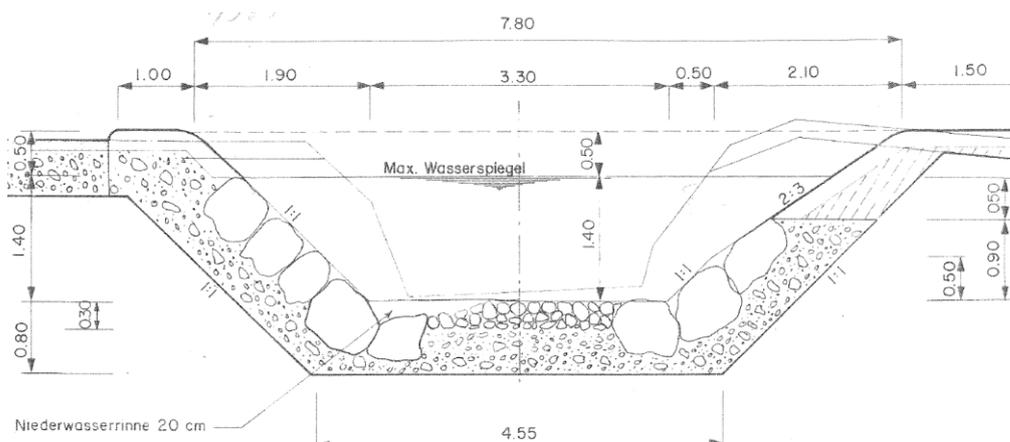
### Hydrologie, Ausbauwassermenge

Das Einzugsgebiet des Littibaches liegt in den Gemeinden Baar, Kappel (ZH) und Hausen (ZH) und umfasst etwa 9.2 km<sup>2</sup>. Der Littibach wurde im Jahr 1976 im Projektperimeter auf ein 10-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>10</sub>) ausgebaut. Die Abflusskapazität beträgt etwa 17 m<sup>3</sup>/s. Sie soll mit dem vorliegenden Projekt auf ein 50-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>50</sub>) ausgebaut werden. Dies entspricht den Schutzzielen des Bundes.

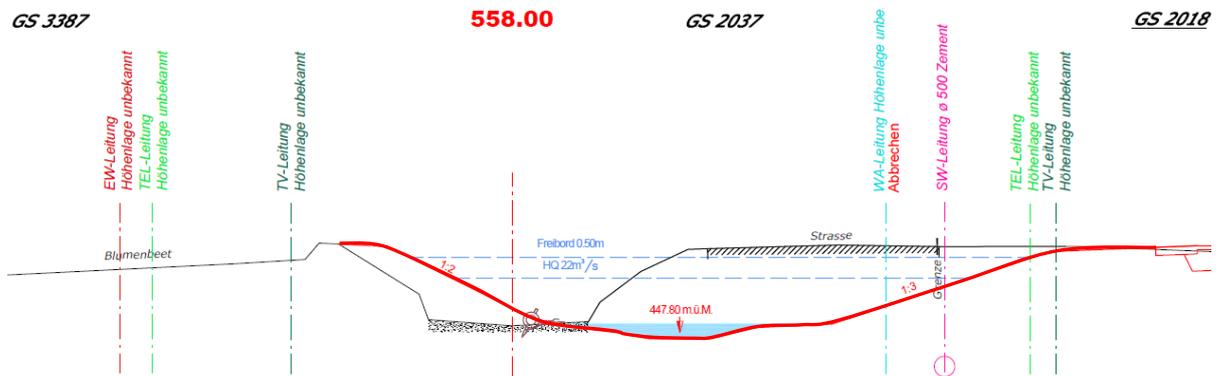
### Ausbau Littibach

Das Bachgerinne soll von heute 17 m<sup>3</sup>/s auf neu mindestens 22 m<sup>3</sup>/s ausgebaut werden. Zusätzlich soll ein Freibord von mindestens 0.50 m eingehalten werden. Die Sohlenbreite wird im gesamten Projekt auf ca. 7 m erhöht. Innerhalb dieser 7 m Sohlenbreite kann das Normal- bzw. Niederwassergebinne mit natürlichem Sohlensubstrat und dank Breiten- wie auch Tiefenvariabilität frei pendeln. Einzelne Sohlenfixpunkte aus grösseren Steinen gewährleisten eine stabile Sohlenhöhe des Baches. Die Niederwasserrinne wird mit einzelnen Struktureinbauten vorgezeichnet. Die Ufer werden möglichst mit Neigungen von 1:2 oder flacher ausgebildet. Die neuen Böschungen sollen weitgehend als landwirtschaftliche

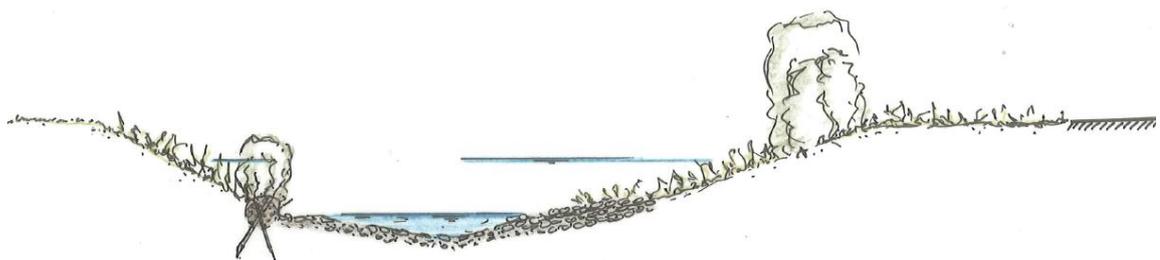
Nutzfläche gelten und entsprechend bewirtschaftet werden, sofern sie an Landwirtschaftsland angrenzen. Die Ufersicherungen werden ausserhalb des Weilers Deinikon meist entfernt. Innerhalb des Weilers ist dies aus Platzgründen nicht möglich und in diesem Abschnitt wird die Abflusskapazität mittels einer moderaten Gerinneverbreiterung und Blocksatzmauern erhöht. Neu wird hier entlang der Strasse ein Geländer als Absturzsicherung installiert. Der Fischaufstieg wird mit lokalen Massnahmen markant verbessert. Am oberen Projektende wird das alte Wehr des ehemaligen Stauweihers (Sägerei Büni, Hotz), heute Naturschutzgebiet, durch eine Blockrampe ersetzt. Am unteren Projektende wird der Einstieg aus der Lorze aufgewertet. Das bestehende Überlaufgerinne in den Auenwald im Naturschutzgebiet Spitzmattli wird leicht aufgeweitet und etwas abgesenkt, um es bei Hochwasser früher anspringen zu lassen. Der Auenwald wird so öfter mit Wasser beschickt und ökologisch aufgewertet.



Normalprofil Littibach bestehend (Ausschnitt Bauprojekt 1974, verkleinert)



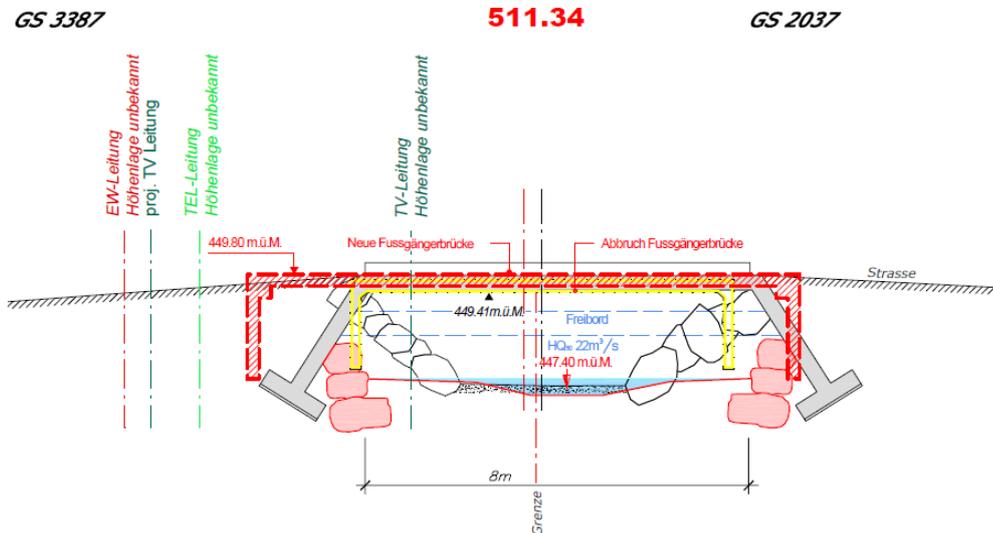
Querprofil 558; rot = Projekt (Ausschnitt Bauprojekt, Bereich Deinikonerstrasse, verkleinert)



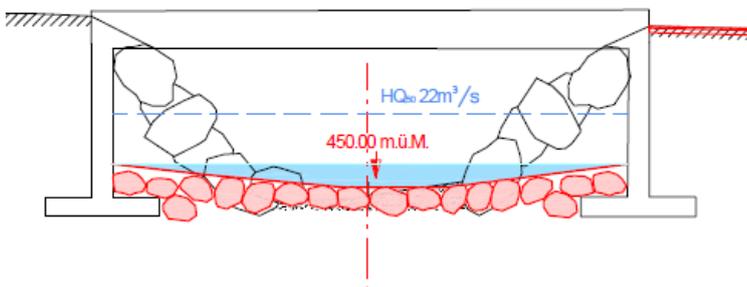
Überzeichnetes Normalprofil des gleichen Abschnittes (Lage bei QP 558)

## Brücken

Die Brücken bleiben bestehen. Unter den Brücken wird durch Entfernen der Uferböschungen ein grösseres Abflussprofil geschaffen. Der bestehende Fussgängersteg bei der unteren Brücke (bei der Gärtnerei) muss abgebrochen und in der gleichen Art neu erstellt werden, weil die heutigen Widerlager den Wasserabfluss beeinträchtigen.



Querprofil Brücke Gärtnerei (Ausschnitt Bauprojekt 2012, verkleinert)



Querprofil Brücke Bofeldstrasse (Ausschnitt Bauprojekt 2012, verkleinert)

## Bachsohle, Niederwasserrinne

Die Bachsohle soll weitgehend ohne Längs- und Querverbauungen auskommen. Zur Sohlengestaltung wird ein grobkörniges, kiesiges Deckmaterial verwendet. Im obersten Abschnitt zwischen der Einmündung Lissibach und Walterswilerbach werden, ausser dem Ersatz der beiden hohen Schwellen (Höhe total etwa 1.40 m) durch eine Blockrampe mit Neigung von 8%, keine weiteren Massnahmen für die Sohle getroffen. Dasselbe gilt für den untersten Abschnitt, im Gebiet Spitzmattli, ausser einer Verbesserung des Fischaufstiegs vor der Einmündung in die Lorze. Eine Niederwasserrinne soll einen gewissen Wasserstand gewährleisten und gezielt Breiten- und Tiefenvariabilität schaffen. Der Struktureichtum wird im Bereich der Sohle erhöht. Mögliche Strukturelemente sind z.B. Fischunterstände, Störsteine, Kleinbuhnen, Faschinen, Wurzelstöcke sowie Kiesbänke.

## Kiessammler (Entnahmestelle)

Der bestehende Kiessammler im Bereich Büni wird auf ein Fassungsvermögen von ca.  $300 \text{ m}^3$  vergrössert. Das Geschiebe wird nur bei Bedarf entfernt und soll in gewissem Ausmass auch wieder weiterverfrachtet werden. So wird einer Ausmagerung der Sohle und damit einhergehenden Unterspülungen der Verbauungen vorgebeugt.

### Naherholung

Bei der Aufweitung Blickensdorf und bei der Aufweitung Spinnerei an der Lorze (in Baar) sind attraktive Natur- und Erholungsgebiete am Fliessgewässer entstanden. Der Littibach ist somit keinen grossen Besucherströmen ausgesetzt. Deshalb kann hier auf Zugänglichkeit zum Wasser verzichtet werden. Der Wasserzugang am Picknickplatz bei der Einmündung des Walterswilerbachs ist beliebt und wird weiterhin gewährleistet. Im Bereich der zukünftig erweiterten Geschiebeentnahmestelle sollen Besucher und Besucherinnen am Wasser toleriert werden, so bleibt die Erholungsnutzung an diesem Ort konzentriert. Dadurch lassen sich auch Konflikte mit dem Verkehr der Deinikerstrasse begrenzen. Generell wird nach der Umsetzung des Projektes die Zugänglichkeit zum Wasser dank meist flacherer Ufer besser sein.

### Strassenverlegungen

Die Deinikerstrasse wird von der Liegenschaft einer Bauunternehmung an bis zum Weiler Deinikon sowie vom Weiler Deinikon bis an den Waldrand (Hegiwald/Breitholz) um bis etwa 12 m vom Bach weg verlegt. So kann der Raumbedarf nach Gewässerschutzverordnung gewährleistet werden.

Der Flurweg ins Breitholz Richtung Römerbrüggli wird ebenfalls um einige Meter waldwärts verlegt. Damit können die hydraulisch notwendigen Abflussverhältnisse und eine Vergrösserung der Geschiebeentnahmestelle realisiert werden.

Als Fahrbahnbreite wird 5.70 m gewählt, entsprechend etwa dem heutigen Mass. Beidseits der Fahrbahn ist ein Sicherheitszuschlag von 0.30 m erforderlich. Damit ergibt sich eine minimale lichte Breite von 6.30 m. Aufgrund der Verkehrsbelastung darf das Strassenwasser ohne Behandlung in den Bach abgeleitet werden. Die Deinikerstrasse wird grundsätzlich über die Schulter entwässert. Dies bedeutet, dass bis auf wenige Ausnahmen keine Randsteine erstellt werden müssen. Die Querneigung der Strasse wird auf minimal 3 % festgelegt. Grundsätzlich ist die Querneigung auf die Kurveninnenseite angeordnet. In geraden Strecken wird das Quergefälle zum Littibach hin gewählt, um den Wasserabfluss bachwärts zu ermöglichen.

### Werkleitungen

Vor allem entlang der Deinikerstrasse müssen verschiedene Werkleitungen neu verlegt werden. Insbesondere Teile der gemeindlichen Schmutzwasserleitung Walterswil–Baar sind kostenrelevant. Diese wird auf einer Länge von 205 m neu verlegt. Des Weiteren sind folgende Werkleitungstypen tangiert: Strom, Fernsehen, Telefon, Meteor- und Trinkwasser. Ein Werkleitungskordinationsplan unter Einbezug der Werke liegt vor.

### Zuständigkeit Gewässerunterhalt

Die Bachböschungen sollen weiterhin weitestgehend landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden bzw. zur landwirtschaftlichen Nutzfläche oder Waldfläche gehören. Alle Ufer sollen längerfristig naturnah erhalten und entsprechend gepflegt werden. Die Unterhaltspflichten bleiben bestehen und richten sich nach dem GewG.

### Kennzahlen (Stand Bauprojekt):

- Humusabtrag	12'800 m <sup>2</sup>
- Abbruch/Neubau Fussgängersteg	1 St.
- Abbrüche Hartverbauungen	1'270 m <sup>3</sup>
- Aushub	9'500 m <sup>3</sup>
- Auffüllungen	4'300 m <sup>3</sup>
- Blocklieferungen	1'000 m <sup>3</sup>
- Neue Strassen	2'460 m <sup>2</sup>
- Sohlensubstrate und Filterschichten	3'500 m <sup>3</sup>
- Hecken, Faschinen, Steckhölzer	2'000 m <sup>2</sup>
- Neue Schmutzwasserleitung Gemeinde	200 m

### Ablauf / Bauprogramm

Zuerst werden die Werkleitungsverlegungen im Bereich der Deinikoner- und der Flurstrasse ausgeführt. Anschliessend folgen die Verlegung der Deinikonerstrasse und der Bachbau. Mit den Bauarbeiten soll im Winter 2014 begonnen werden. Die Arbeiten dauern bis Ende 2015. Im Rahmen des Ausführungsprojektes sind die genauen Bauphasen noch zu definieren.

### V. Landerwerb

Das vorliegende Projekt erfordert ca. 6'200 m<sup>2</sup> Land für den Ausbau des Littibachs. Davon fallen etwa 3'550 m<sup>2</sup> auf neu geschaffene Bachflächen und etwa 2'650 m<sup>2</sup> auf Landerwerb für die Verlegung der Deinikonerstrasse an. Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wurden über das Projekt in allen Projektphasen an Infoveranstaltungen informiert. Die Zustimmungen der Betroffenen zum Landerwerb bzw. zur Landbeanspruchung sind weitgehend vorhanden.

### VI. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten sind auf 5,20 Mio. Franken veranschlagt (inkl. MwSt. 8 %, Preisbasis: Schweizerischer Baupreisindex April 2012) und setzen sich wie folgt zusammen:

- Installationen, Wasserhaltung	Fr.	290'000.00	
- Wasserbau	Fr.	2'115'000.00	
- Verlegung Schmutzwasserleitung Gemeinde	Fr.	215'000.00	
- weitere Werkleitungen	Fr.	355'000.00	
- Strassen- und Wegebau	Fr.	625'000.00	
- Begrünung, Instandstellungen	Fr.	<u>320'000.00</u>	
Total Baumeisterarbeiten	Fr.	3'920'000.00	Fr. 3'920'000.00
- Projektierung, Bauleitung			Fr. 370'000.00
- Landerwerb, Entschädigungen, Grenzmutationen			Fr. 540'000.00
- Unvorhergesehenes ca. 8 %			<u>Fr. 370'000.00</u>
<b>Total Kostenvoranschlag (inkl. 8 % MwSt.)</b>			<b><u>Fr. 5'200'000.00</u></b>

### Bund

Nach Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und der damit verbundenen Änderung des Gesetzes über den Wasserbau sowie des GSchG erhält der Kanton Zug Bundessubventionen an Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte, wobei der Landerwerb von Landwirtschaftsland, bzw. der Entzug landwirtschaftlicher Nutzung, im Umfang von voraussichtlich max. Fr. 10.– pro m<sup>2</sup> subventionsberechtigt ist. Der voraussichtliche Bundesbeitrag beträgt 1,0 Mio. Franken.

Das Projekt wird vom Bund nicht als Einzelprojekt finanziert, sondern im Rahmen der vierjährigen Programmvereinbarung (2012 bis 2015) mit anderen kleineren Wasserbauvorhaben subventioniert. Die Bundesbeiträge werden jährlich als Pauschale ausbezahlt und der Laufenden Rechnung gutgeschrieben.

### Gemeinde

Der Gemeinderat Baar sicherte mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 eine Kostenbeteiligung an der Verlegung der Schmutzwasserleitung und der Deinikerstrasse von Fr. 160'000.-- zu.

	Gesamtkosten (CHF)	Anteil Bund (CHF)	Anteil Gemeinde (CHF)	Anteil Kanton (CHF)
Baumeisterarbeiten	4'200'000.00	1'000'000.00	160'000.00	3'040'000.00
Honorare	400'000.00	inkl.	inkl.	400'000.00
Landerwerb, Entschädigungen	600'000.00	inkl.	inkl.	600'000.00
<b>Total</b>	<b>5'200'000.00</b>	<b>1'000'000.00</b>	<b>160'000.00</b>	<b>4'040'000.00</b>

Von den Gesamtkosten von 5,20 Mio. Franken gehen 4,04 Mio. Franken zu Lasten des Kantons Zug und 0,16 Mio. Franken werden von der Gemeinde Baar getragen. Die Bundesbeiträge belaufen sich auf etwa 1,0 Mio. Franken.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	0	2'000'000	1'400'000	100'000
	bereits geplante Einnahmen (Bundessubventionen + Dritte)	0	0	0	0
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	300'000	4'000'000	900'000	0
	effektive Einnahmen (Bundessubventionen + Dritte)	0	0	0	0
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	0	200'000	320'000	298'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	30'000	427'000	474'300	426'870
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0	0	0	10'000
	bereits geplanter Ertrag	300'000	300'000	400'000	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	0	0	0	10'000
	effektiver Ertrag	300'000	300'000	400'000	0

Für den Unterhalt des Objektes ist in den Folgejahren mit einem Aufwand von ca. Fr. 10'000.-- pro Jahr zu rechnen. Er wird dem Wasserbau, Konto 3020.3130.50 "Massnahmen private Gewässer" belastet.

**Politischer Ablauf**

Ende Februar 2013	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Ende April 2013	Kommissionssitzung(en) und Bericht
Juni 2013	Beratung Staatswirtschaftskommission
Ende Juni 2013	Kantonsrat, 1. Lesung
Ende August 2013	Kantonsrat, 2. Lesung
Ende Oktober 2013	Ablauf Referendumsfrist
1. November 2013	Inkrafttreten

**Bewilligungsverfahren, Realisierung**

Erarbeitung Auflageprojekt	Winter 2013
Öffentliche Auflage	nach Verabschiedung in Regierungsrat; vor Behandlung in Kommission
Erteilung Baubewilligung	November 2013; durch das kantonale Tiefbauamt
Baubeginn	Januar 2014
Bauabschluss	Ende 2015

**VII. Vernehmlassung Ausbau Littibach****Gemeinde Baar**

Die Gemeinde Baar nimmt zum Projekt zustimmend Stellung. Sie hält fest, dass mit dem Projekt eine gute Eingliederung in die Landschaft gelungen ist und gleichzeitig die Bewohner und Bewohnerinnen im Gebiet Deinikon vor Hochwasser geschützt werden. Die Gemeinde beteiligt sich an den von ihr gewünschten Umlegung der Schmutzwasserleitung und dem Mehrwert des neuen Strassenoberbaus nach dem Zeitwert mit einem fixen Betrag von Fr. 160'000.–.

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

Das BAFU nimmt zum Bauprojekt des Ausbauprojektes Littibach positiv Stellung und anerkennt den Handlungsbedarf sowie das sachgerecht ausgearbeitete Projekt. Es gebe keine bundesrechtlichen Vorgaben, welche gegen die Realisierung des Projektes sprechen würden. Die Verlegung der Deinikerstrasse zur Sicherstellung des minimalen Raumbedarfes wird begrüsst. Auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen Kosten–Nutzen–Verhältnisses (Wirtschaftlichkeit) wird der Bund maximal 2 Mio. Franken, zuzüglich eines Beitrags zur Strassenverlegung, total ca. 2,80 Mio. Franken als beitragsberechtigigt anerkennen.

**Ämter und Fachstellen des Kantons Zug**

Das Amt für Raumplanung hält fest, dass das Projekt aus Sicht Natur und Landschaft begrüsst wird. Die vorgesehenen Amphibienschutzmassnahmen seien mit den Verantwortlichen für den Amphibienzug und der Fachstelle für Amphibien zu präzisieren. Sofern seitens der anderen kantonalen Fachstellen keine anderen überwiegender Interessen vorgebracht würden, sei das Projekt im Sinne des Raumplanungsgesetzes bewilligungsfähig.

Das Amt für Umweltschutz äussert sich ausschliesslich zu Umsetzungsfragen. Inhaltliche Projektanpassungen werden keine gewünscht. Insbesondere sei aufzuzeigen, wie die projektintegrierten Massnahmen kontrolliert würden.

Das Amt für Wald und Wild stellt die fischereirechtliche Bewilligungsfähigkeit in Aussicht. Aspekte der spezifischen Habitatbedingungen bei Niedrigwasser seien zu verbessern und zwischen den Fachstellen bilateral zu klären. Des Weiteren wird die notwendige Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt.

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie bestätigt, dass betreffend die Spezialbaulinie Gewässerraum am Littibach keine Konflikte mit Bauten bestünden.

### **VIII. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2213.2 - 14228 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. Januar 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

1. Fliesstiefenkarten (bei Hochwasser)
2. Situationspläne (Stand Bauprojekt, 1:500, verkleinert)